

Das Universitätsgesetz vor 150 Jahren: Aufbruch in die Moderne

Sabine Braunschweig

Vortrag am Alumni Tag, 24.10.2015 im Zentrum für Lehre und Forschung Basel

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Universität Basel und mit ihr die Medizinische Fakultät haben seit der Gründung von 1460 eine wechselvolle Geschichte erlebt. Es ist keineswegs selbstverständlich, dass wir heute auf zwei Anlässe vor 150 Jahren zurückblicken können: Einerseits auf den Klinikenvertrag von 1865 und andererseits auf das Universitätsgesetz von 1866. Mehrmals wurde die Basler Universität in Frage gestellt.

Nach einem Rückblick auf die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts gehe ich auf die Situation in Basel in den 1860er Jahren ein und skizziere danach den Aufbruch in die Moderne. Dabei stütze ich mich auf die Geschichte der Universität, die anlässlich des 550-Jahr-Jubiläums 2010 auf einer Webseite aufgeschaltet wurde, und auf Publikationen des Historikers Edgar Bonjour sowie der Mediziner und Medizinhistoriker Heinrich Buess, Albrecht Burckhardt und Huldrych M. Koelbing.¹ Die Bilder stammen aus dem Staatsarchiv, aus der UB-Bildersammlung und aus meinem privaten Fotoarchiv.

¹ Vgl. Webseite Universitätsgeschichte Basel 1460–2010, <https://unigeschichte.unibas.ch/> (20.11.2015); Bonjour, Edgar: Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart, 1460–1960, Basel 1960; Buess, Heinrich; Labhardt, Eugen: Zur Erinnerung an das hundertjährige Bestehen der Medizinischen Gesellschaft Basel, 1860–1960, Riehen 1961; Burckhardt, Albrecht: Geschichte der Medizinischen Fakultät zu Basel 1460-1900, Basel 1917; Koelbing, Huldrych M.: Das Bürgerspital als Universitätsspital, 1865–1965, in: Bürgerspital Basel, (Hg.): 700 Jahre Bürgerspital Basel, 1265–1965, Basel 1965, S. 35–78; Staub, Hans: Zur Geschichte der Medizinischen Klinik Basel, 1865–1945, Basel 1945; 100 Jahre Frauen an der Uni Basel: «d’Studäntin kunnt!»: Katalog zur Ausstellung von HistorikerInnen und StudentInnen des Historischen Seminars der Universität Basel, Basel 1991.



Staatsarchiv Basel-Stadt

Alte Universität am Rheinsprung um 1860

Nach der Helvetik wurde mit dem Universitätsgesetz von 1818 eine grundlegende Universitätsreform abgeschlossen. Die Universität verlor weitgehend ihre Autonomie und wurde dem Erziehungsrat unterstellt. Die Kuratel bildete die Aufsichtskommission. Immerhin hatte die Regenz, der alle ordentlichen Professoren angehörten, einen Rest Eigenleben. Sie übte die Rechtsprechung über die Studenten aus, beaufsichtigte die Subsidiäranstalten, verwaltete einzelne Fonds und vergab Stipendien. Das Studienjahr wurde in Semester unterteilt und die Lehrpersonen wurden als ordentliche Professoren, ausserordentliche Professoren und Privatdozenten angestellt.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts spielten die akademischen Mediziner als «gelehrter Stand» nur eine untergeordnete Rolle in der Behandlung von Kranken. Diese wurden vorwiegend von Hebammen und Wundärzten, wie etwa von Badern, Steineschneidern, Starstechern oder Barbieren behandelt. Man spricht von einer Bucharznei und einer Wundarznei.



Bucharznei



Wundarznei

Das Universitätsgesetz von 1818 sprach der Medizinischen Fakultät zu den drei ordentlichen Lehrstühlen der klassischen Bucharznei erstmals auch einen Lehrstuhl für Chirurgie, Anatomie und Entbindungskunst zu. Das war der Beginn der Akademisierung der Wundarznei.

In den gesetzlichen Erläuterungen wurde darauf hingewiesen, dass es sich vor allem um ein Grundstudium handle und dass weitere Studien an ausländischen Universitäten zur Berufsausübung nötig seien. Studentenzahlen aus jenen Jahren zeigen, dass es sich um eine kleine Institution handelte, dass viele Vorlesungen mangels Zuhörern ausfielen.

In den folgenden Jahren erwies sich *ein* Professor für die Medizinische Fakultät und die Universität als sehr verdienstvoll:



Carl Gustav Jung (1794–1864)

Carl Gustav Jung (der Grossvater des Psychoanalytikers), der 1794 als Sohn eines Arztes in Mannheim geboren wurde, in Heidelberg studierte und 1816 promovierte. In Berlin geriet er in Konflikt mit der Staatsmacht und sass ohne Urteilsspruch für 13 Monate in Haft. Nach seiner Entlassung emigrierte er nach Paris und kam schliesslich 1822 nach Basel. Der Erziehungsrat ernannte ihn zum ordentlichen Professor der Chirurgie, Anatomie und Entbindungskunst. Schon bald legte er in einer Broschüre seine Ideen dar, wie die Medizinische Fakultät gefördert werden könnte. Er forderte eine Reorganisation der Anatomie, die Einrichtung einer Augenklinik, eines Gebärhausees sowie eines Spitals für Geisteskranke und eine gute Spitalpflege.

Gegen diese Reformvorschläge schrieb ein anonymer Verfasser, dass die Medizinische Fakultät in Basel ein Luxus sei, jährlich nur ein bis zwei junge Ärzte neu benötigt würden. Er sprach sich dafür aus, die Fakultät zu schliessen und stattdessen mit dem Geld Stipendien zu finanzieren, damit Basler Bürger an auswärtigen Universitäten studieren konnten. Dieses Ansinnen setzte sich nicht durch.

Kaum waren Jungs Reformen aufgegleist, setzten die Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Land ein, die 1833 zur Kantonstrennung führten. Bei der Landbevölkerung galt die Universität als Brutstätte einer reaktionären Aristokratie. Die Studentenverbindung Zofingia bildete ein bewaffnetes akademisches Freicorps, dem auch einige Professoren beitraten. Ob sie in die direkten Kämpfe involviert waren, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Nachdem die Tagsatzung im August 1833 die Trennung des Kantons Basel in zwei Halbkantone besiegelt hatte, war die Universität existentiell bedroht. Denn das Schiedsgericht entschied, dass das Universitätsgut zum Staatsvermögen gehörte und deshalb ebenfalls geteilt werden müsse. Eine Realteilung konnte dank grossen Bemühungen verhindert werden, aber Basel-Stadt musste dem Kanton Basel-Landschaft die immense Auskaufssumme von rund 330'000.- Franken bezahlen. Doch so blieben Universitätsvermögen, wissenschaftliche Sammlungen und Bibliothek als gesamtes erhalten. Bis heute bilden die Sammlungen die Grundlagen der Museen und der Universitätsbibliothek.

Der neue Halbkanton Basel-Stadt geriet in der Folge in grosse finanzielle Engpässe. Ein neues Universitätsgesetz wurde notwendig, das 1835 in Kraft trat. Trotz der Schuldenlast sprach sich in der Grossratsdebatte kein einziger Redner für die Schliessung der Universität aus. Sie erkannten den Wert der wissenschaftlichen Institutionen und der akademischen Bildung und fanden Wege, um sie für die Zukunft finanziell abzusichern.



Andreas Heusler-Ryhiner (1802–1868), Initiant der FAG

Federführend war dabei der Ratsherr und Professor für Staatsrecht Andreas Heusler-Ryhiner (1802-1868), der mit Mitstreitern im gleichen Jahr, 1835, die Freiwillige Akademische Gesellschaft (FAG) gründete. Ziel war mit privaten Spendengeldern qualifizierte Dozenten mit höheren Gehältern in Basel zu halten, die wissenschaftlichen Sammlungen stetig zu erweitern, Forschungsprojekte zu fördern und deren Resultate einer interessierten Öffentlichkeit zu vermitteln. Es gelang der FAG etwa, den renommierten Geschichtspräsidenten Jacob Burckhardt nach Basel zurückzuberufen.

Und sie trug massgeblich zur Finanzierung des Bernoullianums, des Vesalianums und der Universitätsbibliothek bei. Bis zur Einrichtung des Schweizerischen Nationalfonds 1951 war die FAG in der Schweiz der grösste Fonds, der einer Universität verpflichtet war. Auch heute noch fliessen der FAG für ihre Zwecke beträchtliche Mittel zu.

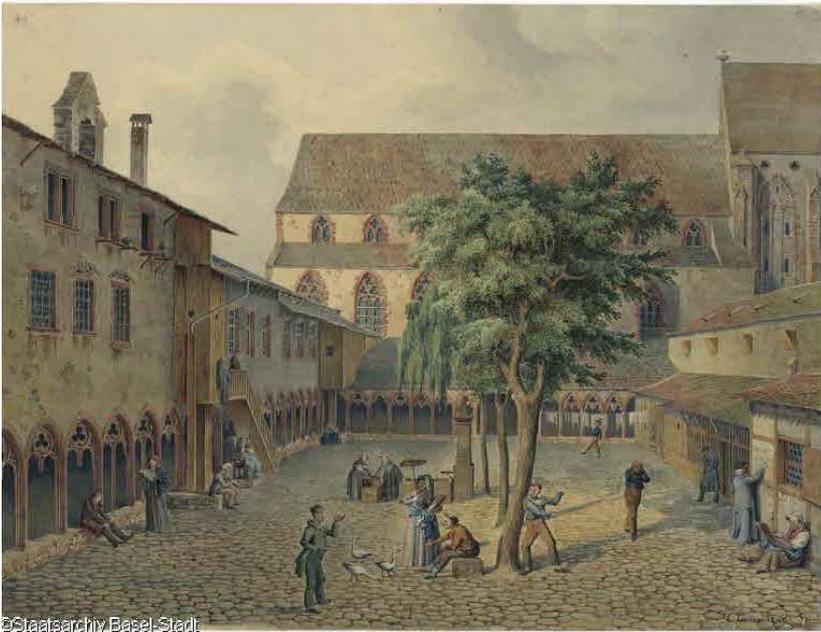
Für die medizinische Fakultät zeigte sich klar, dass das revidierte Universitätsgesetz von 1835 unter finanziell ungünstigen Bedingungen entstanden war. Die Fakultät wurde zu einer propädeutischen Anstalt zurückgestuft. Das hiess, dass sich das Studium auf die theoretische Vorbildung beschränkte. Zwar wurde der Fakultät weiterhin vier Lehrstühle zugestanden. Doch während es im Gesetz von 1818 vier rein medizinische Lehrstühle waren, wurde nun neu der Lehrstuhl für Botanik von der Philosophischen zur Medizinischen Fakultät transferiert. Zudem wurde das Vorlesungsangebot halbiert. Wenigstens überliess es das Gesetz der Universitätsleitung, durch Kombination von Lehraufträgen, durch Besoldungszulagen und Lektorate die Situation zu verbessern. Überdies konnten die Professoren ihr Pensum modifizieren und lesen, was sie wollten.

Werfen wir nun einen Blick auf die Entwicklung des Spitals in Basel, den Ort, der im Medizinstudium Mitte des 19. Jahrhunderts an Bedeutung gewann.



Spital an den Schwellen, 1265 erstmals erwähnt. Heute Musik Hug an der Freien Strasse.

Das städtische Spital in Basel wurde 1265 erstmals urkundlich erwähnt – genau vor 750 Jahren. Das Bürgerspital hat dieses schweizweit eindruckliche Jubiläum im September auf dem Barfüsserplatz gefeiert. Und just heute Nachmittag wird das Jubiläum auch in Biel-Benken auf dem Spittelhof, einer angegliederten Einrichtung des Bürgerspitals, mit einem Nuss- und Spägg-Ässe gefeiert.



Almosen im Barfüsserkloster

Nach der Reformation wurde das Spital zum vorderen und zum hinteren Spital erweitert. Das sog. Almosen v.a. für Geistesranke wurde im Barfüsserkloster einquartiert.

Im Unterschied zur Universität wurde das Spitalgut bei der Kantonstrennung nicht geteilt, weil es nach der Helvetik der Bürgergemeinde zugeschlagen worden war und so 1833 von der Teilung zwischen Basel-Stadt und Baselland nicht betroffen war.

Aufgrund der unzulänglichen Platzverhältnisse, die keine Absonderung der ansteckenden Kranken erlaubte, und der renovationsbedürftigen Gebäude entschieden die Behörden 1834 das Spital zu verlegen und mit der Elendenherberge und dem Siechenhaus zu St. Jakob zusammenzulegen. Sie suchten eine Gesamtlösung anstelle «eines planlosen Flick- und Stückwerks» und fanden sie im Markgräflerhof an der Hebelstrasse.



Markgräflerhof von der Parkseite aus.

Die ehemalige Residenz der Markgrafen von Baden war 1808 vom Stadtrat gekauft worden. Bereits 1814 diente er als Militär- und Typhusspital beim Durchzug der Alliierten.

Mit einer erfolgreichen Spendensammlung konnte die Finanzierung der Umbauarbeiten gesichert werden. 1842 wurde das neue Spital bezogen.

Während der Markgräflerhof die Pfrundabteilung beherbergte, stand ein Männerkrankenhaus und später auch ein Frauenkrankenhaus, der sog. Merianflügel, zur Verfügung. Dahinter befand sich das Irrenhaus bis zur Eröffnung der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt 1886.

Die Behandlung und Pflege der Patientinnen und Patienten fand nun weitaus bessere Bedingungen vor.



Luftaufnahme des Bürgerspitals Basel um 1935, Spitalfotograf Paul Butscher.

Dazu trugen der Strukturwandel der Gesundheitsversorgung im Verlauf des 19. Jahrhunderts bei: das Spital wandelte sich von einem Ort der Armenfürsorge zu einem Krankenhaus, einem medizinischen Zentrum für Lehre und Forschung. Physiologie, Anatomie, Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Psychiatrie wurden zu Leitdisziplinen der modernen Medizin – ermöglicht durch neue naturwissenschaftliche Forschungsmethoden, Laborexperimente, mikroskopische Beobachtungen sowie chemische und physikalische Analysen.



Medizinisches Labor um 1930, Spitalfotograf Paul Butscher.

Die experimentelle Forschung wurde zunehmend zur Grundlage der Medizin. Die klinische Ausbildung wurde im Universitätsstudium unverzichtbar und so auch das Spital als Praxisort.

(Schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts hatte der Stadtarzt Felix Platter den klinischen Unterricht im Spital eingeführt. Die Studenten nahmen regelmässig an Krankenbesuchen im Spital teil, aber das Interesse an dieser Art der Ausbildung erlahmte bald wieder.)

Nun kam es in den 1860er Jahren zu tiefgreifenden Erneuerungen. Dabei spielte auch die Diskussion um eine Universität auf Bundesebene eine Rolle. Eine solche Idee war schon im Umkreis der Helvetischen Gesellschaft lanciert und seither immer wieder diskutiert worden. Nur wenige Jahre nach der Gründung der Eidgenössischen Technischen Hochschule rollte 1862 ein Antrag im Basler Grossen Rat die Debatte wieder auf. Wenn in Zürich das Polytechnikum und in Bern das Bundeshaus stehe, sei Basel berechtigt, die Bundesuniversität aufzunehmen. Der Bundesrat reagierte jedoch auf Basels Antrag recht distanziert.

Für die Mehrheit der Grossräte war klar, dass der Standort Basel unter der propädeutischen Restriktion von 1835 chancenlos bleiben würde. Um die Bedingungen für eine Kandidatur zu verbessern und die eigene Universität aufzuwerten, plante Basel deshalb die Revision des Universitätsgesetzes.

In diesem Zusammenhang steht nun die Übereinkunft betreffend Kliniken im Spital oder der Klinikenvertrag von 1865, wie er in der Literatur genannt wird, der im Hinblick auf die Revision des Universitätsgesetzes erlassen wurde. (Vertragstext im Anhang).

Der Klinikenvertrag, der im Staatsarchiv aufbewahrt wird, wurde auf der einen Seite vom Präsidenten des Stadtraths und des Stadtschreibers und auf der andern Seite vom Bürgermeister und Rath des Kantons und des Staatsschreibers unterzeichnet. Die Vereinbarung wurde nötig, weil der Kanton die Universität verwaltete und die Stadt, ab 1875 die Bürgergemeinde das Bürgerspital organisierte. Zwar hatte es bereits Bestimmungen über den klinischen Unterricht am

Krankenbett gegeben, aber sie waren obsolet, weil der Unterricht kaum stattfand.

Nun bestimmte der Klinikenvertrag, dass auf der medizinischen und der chirurgischen Abteilung eine klinische Abteilung mit je 60 Betten gebildet wurde. Von denen durften die Klinikvorsteher (Klinikvorstände) je zehn Betten nach freiem Ermessen mit Kranken belegen, deren Aufnahme für die medizinische Lehre und Forschung interessant war, «ohne – ich zitiere Artikel 4 – Rücksicht auf Heimath, Zahlungsfähigkeit und sonstige Berechtigungsgründe». Allerdings durften die Kranken nicht zu einem Spitaleintritt gezwungen werden. Und Ärzte mussten Kranke, die sie von der klinischen auf die nichtklinische Abteilung verlegten, schonend behandeln. Die Ärzte hatten also neben der Forschung das Wohl der Kranken im Auge zu behalten.

Als Klinikvorsteher unterstanden die Oberärzte den Reglementen des Spitals, als ordentliche Professoren für Pathologie und medizinische Klinik respektive für Chirurgie wurden sie von der Kantonsregierung, damals dem Kleinen Rat, gewählt und auch entlassen. Die Spitalbehörde, das Pfleramt, hatte immerhin das Recht bei grober Pflichtverletzung die Entlassung zu beantragen. Jeder Klinikvorsteher erhielt «ein angemessenes Arbeitszimmer sammt Feuerung und Licht», zudem konnte er einen Assistenzarzt vorschlagen, den das Pfleramt wählte.

Die Geburtshilfliche Abteilung wurde aus der Chirurgie herausgelöst und erhielt einen eigenen Oberarzt, der gemäss Artikel 9 «unter Beobachtung aller gebührender Rücksicht klinischen Unterricht» erteilen durfte, allerdings nicht bei Basler Bürgerinnen und verheirateten Frauen. Das heisst, es kamen nur auswärtige oder niedergelassene, ledige Frauen, die aus der Unterschicht stammten, in Frage. Eine ordentliche Professur in Geburtshilfe wurde 1887 eingeführt.

Diese Übereinkunft betreffend Kliniken im Spital blieb mit Revisionen und Erweiterungen bis 1973 in Kraft.



Klinikum 1 des späteren Kantonsspitals, eröffnet 1944.

Als nach dem Zweiten Weltkrieg die Anforderungen an ein modernes, mit der Universität verbundenes Krankenhaus derart stiegen, wurde eine strukturelle Änderung unabdingbar. Die Akutkliniken wurden strukturell und organisatorisch aus dem Bürgerspital ausgegliedert und unter dem Namen Kantonsspital direkt dem Kanton unterstellt. Der «Abtretungsvertrag» von 1973 regelte diesen Übergang der Universitätskliniken und des engeren Spitalareals von der Bürger-

gemeinde an den Kanton und belies dem Bürgerspital die Aufgaben der Betagten- und Behindertenbetreuung und der Rehabilitation. Im Jahr 2004 änderte das Kantonsspital den Namen in Universitätsspital um.

Der Klinikenvertrag von 1865 garantierte, dass die Medizinische Fakultät für die praktische Ausbildung mit den Spitalabteilungen zusammenarbeiten konnte. Er brachte den entscheidenden Durchbruch für den Strukturwandel der Gesundheitsversorgung und der entsprechenden Aufwertung der akademischen Medizin und ermöglichte den künftigen Ausbau der Spitalinfrastruktur.

Schliesslich diente er auch als Grundlage für die Revision des neuen Universitätsgesetzes von 1866. Die medizinische Fakultät erhielt nun wieder vier voll besoldete Lehrstühle, die schon wenige Jahre später mit einem fünften ergänzt wurden. Im Gesetz wurden die einzelnen Lehrstühle nicht näher bezeichnet, aber durch den Klinikenvertrag waren zwei Lehrstühle den klinischen Hauptfächern, der inneren Medizin und der Chirurgie vorbehalten. Die Geburtshilfe war geregelt. Und auch das Kinderspital und das Augenspital, beides private, gemeinnützige Stiftungen, boten den Medizinstudenten klinischen Unterricht. Damit war in Basel zum ersten Mal ein vollständiges und vollwertiges Medizinstudium möglich geworden.

Universität und Spital waren für den Aufbruch in die Moderne *fast* vorbereitet. Die Einschränkung gilt dem fehlenden Frauenstudium. 1872 erfolgte eine erste Anfrage um Zulassung von Frauen zum Medizinstudium, doch die Medizinische Fakultät lehnte einstimmig ab – angeblich nicht aus prinzipiellen Erwägungen, sondern wegen lokaler Schwierigkeiten.

Während in den 1860er und 1870er Jahren Frauen in Zürich, Bern, Genf, Lausanne und Neuenburg zu Studium und Examen zugelassen wurden, wurde ihnen in Basel der reguläre Zugang versperrt. Auch individuelle Ausnahmegewilligungen wurden von den Universitätsbehörden abgelehnt.



Emilie Frey (1869–1937), erste Studentin an der Universität Basel.

Erst 1889 kam Bewegung in die Angelegenheit: Als der Basler Bürger und Seidenhändler Eduard Frey um Zulassung seiner Tochter Emilie zum Medizinstudium nachsuchte, wurden die Professoren zur Stellungnahme aufgefordert. Die Mehrheit sprach sich grundsätzlich gegen das

Frauenstudium aus. Neben moralischen Argumenten, die die Sittlichkeit der Studenten bedroht sahen, wurden diskriminierende Zuschreibungen genannt: Die Frau eigne sich aufgrund «ihrer Natur», ihrer physischen, emotionalen und geistigen Eigenschaften nicht zu Studium und Wissenschaft.

Doch gesellschaftlich hatte inzwischen ein Meinungsumschwung stattgefunden. So beschloss der Regierungsrat im März 1890 Frauen «versuchsweise» zum Studium zuzulassen.

So begann Emilie Frey 1890 das Studium und promovierte 1896 über den Krankheitsverlauf von Rachitis. Anschliessend führte sie während 40 Jahren erfolgreich eine eigene Praxis im Elternhaus an der St. Alban-Vorstadt 58.

Die rechtliche Ermöglichung des Frauenstudiums geschah in Basel für die Schweiz vergleichsweise spät und war auch besonders restriktiv, weil Ausländerinnen ausgeschlossen blieben. Erst im Universitätsgesetz von 1937 wurde die Sonderstellung der Ausländerinnen aufgehoben.

Basel war damals, als der Klinikenvertrag und das Universitätsgesetz in Kraft traten, mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Die Industrialisierung und das damit verbundene enorme Bevölkerungswachstum betrafen alle gesellschaftlichen Bereiche und verlangten für die auftretenden Probleme neue Lösungen.

Das Ratsherrenregiment war diesen neuen Fragen nicht mehr gewachsen. Doch erst die revidierte Bundesverfassung von 1874 führte zu einer grundlegenden Änderung des politischen Systems in Basel. 1875 wurde die neue Kantonsverfassung eingeführt. Die wichtigsten Erneuerungen waren das Departementalsystem mit sieben vollamtlichen Regierungsräten und das Initiativ- und Referendumsrecht.

Die städtische Infrastruktur musste verbessert und ausgebaut werden. Bei vielen Themen trugen Mediziner mit ihrem Wissen dazu bei, dass die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung verbessert werden konnten. Sie wurden zu Beratungen hinzugezogen nicht nur in ihrem angestammten Bereich der Medizin und Gesundheitsfürsorge, sondern etwa auch im Bau- und Wohnungswesen, bei Fragen der Abwasserentsorgung und Kanalisation, bei Ernährungsfragen, in der Säuglingsfürsorge, der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen, im Bildungswesen, in der Betreuung von behinderten und betagten Menschen, und vielen weiteren Bereichen mehr.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die beiden Dokumente, der Klinikenvertrag und das Universitätsgesetz vor 150 Jahren wichtige Meilensteine waren für die weitere Entwicklung der Medizinischen Fakultät und der Universität und auch die Stadtentwicklung insgesamt beeinflussten.

Ich danke Ihnen.

Uebereinkunft betreffend Kliniken im Spital

Kunstherrn sind als verantwortliche Familienangehörige
für die Einrichtung der Kliniken im Spital einer Provinz-
universität zu beauftragen, und eine feste Verbindung
zwischen dem Fakultätsrat und der medizinischen Fakultät
zu schaffen, so ist die dafür nötige Verbindung durch die
Kunst und durch den Handel zu beschaffen, und einigefest
auszuweisen für die Einrichtung der oberen Klassen, folgende
Uebereinkunft getroffen worden:

Einrichtung im Allgemeinen

1. Der Herr Hofrath der jetzigen Provinzial-Universität
im Spital, welche zur Folge Art. 19 der Ordnung für die Ober-
ärzte bei sämtlichen Kliniken hat, sind jeweils
in der medizinischen, als in der chirurgischen Abteilung
eine besondere Provinzial-Abteilung gebildet.

Die obere Klasse wird einer Gesamtheit bis auf
sechzig Jahre, welche im voraus bestimmt mit dem Fakultäts-
rat in die dafür zu bestimmenden Zimmern jeweils der
medizinischen als chirurgischen, sämtlichen und weiblichen
Abteilungen zu vertheilt sind.

Provinzial-Oberärzte

2. Der Vorstand und Oberarzt der medizinischen Kli-
nik ist der vornehmliche Professor der Pathologie und medizini-
schen Klinik an der königlichen Universität. - Der Vorstand
und Oberarzt der chirurgischen Klinik ist der vornehmliche
Professor der chirurgischen Klinik an der königlichen Universität;

am 15 März 1865

Uebereinkunft betreffend Kliniken im Spital

Nachdem sich als nothwendig herausgestellt hat, die Einrichtung der Kliniken im Spital einer Neuorganisation zu unterwerfen, und eine festere Verbindung zwischen dem Spitalpflegamt und der medizinischen Fakultät zu erstellen, so ist zu diesem Behufe zwischen dem Kleinen Rath und dem Stadtrath zu Basel, nach eingeholter erforderlicher Ermächtigung der obern Behörden, folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Einrichtung im Allgemeinen

1. An der Stelle des jetzigen klinischen Unterrichts im Spital, welcher zu Folge Art: 19 der Ordnung für die Oberärzte bei sämtlichen Kranken stattfindet, wird sowohl in der medizinischen, als in der chirurgischen Abtheilung eine besondere klinische Abtheilung gebildet.

Dieselben bestehen aus einer Gesamtzahl bis auf sechzig Betten, welche im Einverständniss mit dem Pfleramnt in die dafür zu bestimmenden Zimmer sowohl der medizinischen als chirurgischen, männlichen und weiblichen Abtheilungen zu vertheilen sind.

Klinische Oberärzte

2. Der Vorstand und Oberarzt der medizinischen Klinik ist der ordentliche Professor der Pathologie und medizinischen Klinik an der hiesigen Universität. – Der Vorstand und Oberarzt der chirurgischen Klinik ist der ordentliche Professor der chirurgischen Klinik an der hiesigen Universität; derselbe wird die gesammte chirurgische Abtheilung des Spitals so lange besorgen, bis das Pfleramnt für gut findet, einen besondern Oberarzt für die nicht klinische Abtheilung anzustellen. Beide werden durch den Kleinen Rath ernannt und resp. entlassen, und stehen hinsichtlich ihrer Anstellungsverhältnisse den übrigen Professoren gleich. Jeder bezieht vom Pfleramnt die Besoldung eines Spitaloberarztes und wird im Uebrigen vom Staate besoldet.

Die Bildung des Wahlvorschlages geschieht durch löbliches Erziehungskollegium, mit Zuziehung zweier Mitglieder des Pfleramnts, welche ihrer Behörde Bericht zu erstatten haben. Allfällige hierauf erfolgende Einwendungen des Pfleramntes wird das Erziehungskollegium berücksichtigen, oder aber dem Kleinen Rathe vorlegen.

Ebenso behält das Pfleramnt sich vor, Beschwerden wegen der Amtsführung der Kliniker bei dem Erziehungskollegium zu stellen, oder durch den Stadtrath bei dem Kleinen Rathe stellen zu lassen. Auf gleichem Wege kann das Pfleramnt bei grober Pflichtverletzung Entlassung beantragen.

Stellung der Kliniker zum Pfleramnt

3. Die Vorstände der medizinischen und chirurgischen Klinik stehen in Bezug auf ihre Wirksamkeit im Spital unter den allgemeinen Gesetzen der Anstalt und sind dem Pfleramnte verantwortlich, wie die andern Spitalärzte.

Ebenso unterliegen die beiden klinischen Abtheilungen in Bezug auf Verpflegung, Hausordnung, Abwart, Apotheke und überhaupt in ihrer gesammten Verwaltung den Gesetzen der Anstalt.

Besetzung der klinischen Betten

4. Die Betten der beiden klinischen Abtheilungen werden in der Regel aus den gewöhnlichen Spitalkranken besetzt. Unter den neu aufgenommenen Spitalkranken haben die klinischen Vorstände im Einverständniss mit der Spitaldirektion diejenigen auszuwählen, welche ihnen zur Aufnahme auf die klinischen Abtheilungen geeignet erscheinen, wobei verstanden ist, dass kein Zwang zum Eintritt gegen einen sich weigernden Patienten stattfinden soll. Ebenso

ist den klinischen Vorständen gestattet, Kranke, wenn der Raum es erlaubt, auf die nicht klinischen Abtheilungen zurückzusetzen, jedoch mit Beobachtung aller einem Patienten gebührenden Schonung.

Insofern das Bedürfniss der Anstalt es erlaubt, ist ausserdem jeder der beiden klinischen Vorstände befugt, wenn er es für nöthig erachtet, bis auf 10 Betten mit Kranken zu besetzen, welche nach seinem eigenen freien Ermessen, ohne Rücksicht auf Heimath,

Zahlungsfähigkeit und sonstige Berechtigungsgründe aufzunehmen sind.

Indess haben auch Bewerber von Freibetten, die vermöglich sind, das übliche Kostgeld zu entrichten. – Die Versetzung von Kranken aus Freibetten in andre Betten ist nicht gestattet. Es wird auch als selbstverständlich angenommen, dass pekuniäre Anforderungen an im Spital verpflegte Kranke durch die Aerzte in keiner Weise statthaben.

Klinische Assistenten

5. Jedem der beiden Kliniker wird ein Assistent beigegeben. Die Wahl und Entlassung derselben geschieht durch das Pfleramnt auf Vorschlag des betreffenden Vorstandes, wobei jedoch vorzugsweise hiesige Aerzte zu berücksichtigen sind.

Die klinischen Assistenten wohnen im Spital, und beziehen vom Pfleramnt, Besoldung, Wohnung, Kost, Feuerung, Licht und Wäsche. Sie stehen hinsichtlich der Besorgung der Kranken und der Hausordnung unter den Gesetzen der Anstalt, und sind dem Pfleramnt verantwortlich. Sie können zur Aushilfe auf den nicht klinischen Abtheilungen verpflichtet und beigezogen werden, namentlich Nachts, jedoch nur insoweit ihr Dienst auf der klinischen Abtheilung nicht leidet.

Lokale der Vorstände

6. Das Pfleramnt stellt jedem der beiden Vorstände ein angemessenes Arbeitszimmer sammt Feuerung und Licht zur Verfügung.

Nicht klinische Abtheilungen

7. Die Besorgung der nicht auf die klinischen Abtheilungen verlegten Kranken und die Anstellung der dafür erforderlichen Oberärzte und Assistenzärzte ist, wie bisher, ausschliesslich Sache des Pfleramnts.

Ausschliessliche Leistungen des Staats

8. Es ist Sache des Staats, die Besorgung der medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Klinik von sich aus zu honorieren, allfällig für die Kliniker erforderliche fernere Assistenten zu besolden und sonstige Kosten der Kliniken zu tragen.

Geburtshülfliche Abtheilung

9. Die bestehende bisher dem chirurgischen Oberarzte übertragene Gebärabtheilung des Spitals, wird einem besondern Vorstande unterstellt. Derselbe wird ermächtigt, unter Beobachtung aller gebührenden Rücksicht klinischen Unterricht zu ertheilen; es sollen aber hiesige Bürgerinnen und verheirathete Frauen zu demselben nicht verwendet werden. Die Ernennung, Entlassung und Besoldung des Vorstandes geschieht durch das Pfleramnt. Dasselbe erklärt sich bereit, bei einer zu treffenden Wahl die Wünsche des Erziehungskollegiums nach Möglichkeit zu berücksichtigen und die Wahl vorzugsweise auf eine Persönlichkeit zu richten, von der auf Befähigung und Geneigtheit zu Ertheilung wissenschaftlichen Unterrichts vorauszusehen ist. Dem Staate bleibt überlassen, dem Gewählten den geburtshülflichen Unterricht an der medizinischen Fakultät zu übertragen. Das Pfleramnt giebt dem Vorstande der Gebäranstalt ausser dem erforderlichen Wartpersonal eine Hebamme bei. Derselbe ist auch verpflichtet, auf Begehren des Sanitätskollegiums den Hebammenunterricht zu übernehmen.

Verrechnung

10. Als Entschädigung für die Verpflegung der Kranken, welche unentgeltlich in klinische Freibetten aufgenommen werden, zahlt der Staat dem Pfleramt den Betrag von 80 Rappen per Tag und Person, wofür von der Spitalverwaltung halbjährlich die Rechnung einzugeben ist. Ausserdem vergütet der Staat dem Pfleramt als Antheil am Honorar der beiden klinischen Vorstände jährlich die Summe von Frs. 2000.-. Da vorausgesetzt wird, dass die klinischen Assistenten auch auf den nicht klinischen Abtheilungen aushelfen werden (§.5.), so stellt das Pfleramt einstweilen keine Entschädigungsforderung. Sollte jedoch später das Pfleramt in den Fall kommen, noch einen oder zwei Assistenten für die nicht klinischen Abtheilungen anstellen zu müssen, so behält es sich vor, für die klinischen Assistenten dem Staate jährlich einen Entschädigungsbetrag von je Frs. 600.- anrechnen zu dürfen.

Ordnungen

11. Ueber alle die Kliniken betreffenden Punkte sollen durch das Pfleramt im Einverständniss mit der Kuratel der Universität die nähern Ordnungen festgesetzt und namentlich auch das Provisorium vereinbart werden, das bis zur vollständigen Ausführung dieses Vertrags Platz zu greifen hat.

Probezeit

12. Vorliegende Uebereinkunft ist zunächst auf die Dauer von 3 Jahren gültig, von dem Augenblick an, wo sie nach Vollendung der neuen Krankenhausbaute in ihrem ganzen Umfange in Kraft tritt. Nach dieser Probezeit kann auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Revision gegenwärtiger Uebereinkunft vorgenommen und über deren Fortdauer entschieden werden.

Basel, den 15ter. März 1865.

der Stadtrath
von Basel.
der Präsident:

Bürgermeister und Rath
des Kantons Basel-Stadt.
der Amtsbürgermeister:

Bischoff

Stehlin

der Stadtschreiber:

der Staatschreiber:

Hans Burckhardt, I.U.D.

G. Bischoff, Dr.